Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Az.: 4 B 40/06

EINGEGANGEN
04. Sep. 2006
RAe HULLERUM pp.

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [redacted], vertr. d. d. Mutter [redacted],
[redacted] Lüneburg,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hullerum und Fritzen,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, - 137/99 -

g e g e n

die Anne-Frank-Schule, vertr. d. d. Schulleiterin Daniela Tiesing-Neben,
Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Straße 3, 21337 Lüneburg,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: RD Schwarznecker Herrn RAss Roßa und Herrn ROAR Jungmann, bei der
Landesschulbehörde,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, - 9a-9.20 -

Streitgegenstand: Beschulung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - am 31. August 2006 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das Verfahren der ersten Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Hullerum zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig für die Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts unter seiner gegenwärtigen Wohnadresse, längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren 4 A 229/06 zu beschulen.
   Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig zu beschulen. Dieser Antrag hat Erfolg.

Das Gericht kann auf Antrag schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Hier kommt allein eine Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Frage. Eine solche setzt neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) voraus, dass der Rechtsschutzsuchende mit Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Regelung hat (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Regelung ist eilbedürftig, weil die Schule in Niedersachsen heute wieder begonnen hat. Der Antragsteller hat auch den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, wobei wegen der hohen Bedeutung der betroffenen Rechte des Antragstellers ausnahmsweise eine vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt ist. Der Antragsteller kann auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 Satz 1 NSchG verlangen, von der Antragsgegnerin beschult zu werden. Danach ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Hieraus folgt für Schüler und Schülerinnen grundsätzlich allerdings lediglich ein unter dem Vorbehalt der Regelungen des Bildungsweges (§ 59 NSchG) stehendes subjektives Teilhaberecht an den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Dieses verdichtet sich jedoch u.a. dann zu einem subjektiven Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule, wenn

nur diese eine Schule besucht werden darf. So liegt es hier. Der im Sinne des § 64 Abs. 1 NSchG schulpflichtige Antragsteller ist nach § 63 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 3 Satz 1 NSchG verpflichtet, die Antragsgegnerin zu besuchen. Dabei ist unstreitig, dass lediglich der Besuch der Antragsgegnerin in Frage kommt, weil der Antragsteller in deren Schulbezirk wohnt (§ 63 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

Der Antragsteller ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin in Niedersachsen schulpflichtig. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 NSchG ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Das ist bei dem Antragsteller der Fall. Er lebt seit dem 1. April 2006 zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in Lüneburg, in einer von seiner Mutter angemieteten Wohnung. Dabei kann dahinstehen, ob er dort im Sinne der §§ 7 - 11 BGB seinen Wohnsitz begründet hat. Jedenfalls hat der Antragsteller in Lüneburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Mutter des Antragstellers Inhaberin einer auf das Gebiet des Landkreises Demmin (Mecklenburg - Vorpommern) beschränkten Aufenthaltsgestattung nach §§ 55, 56 AsylVfG ist und dass sie ausweislich der dem Gericht zum Verfahren 4 A 179/06 vorliegenden Ausländerakte mit Bescheid der Stadt Lüneburg vom 8. Mai 2005 aufgefordert wurde, sich zusammen mit dem Antragsteller und seinen Geschwistern wieder in den Landkreis Demmin zu begeben.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des NSchG wird dort begründet, wo der Betroffene nicht nur vorübergehend verweilt (Seyderhelm/Nagel/Brockmann, NSchG, § 63 Anm. 2.2), wobei es für die Beurteilung dieser Frage auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt (NdsOVG, Beschl. v. 20.6.2006 - 13 ME 108/06 -; Beschl. v. 4.2.2004 - 13 LA 220/03 -, Seyderhelm/Nagel/Brockmann, NSchG, § 63 Anm. 2.2; vgl. auch die Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule - Erg.Best.-, Erl. d. MK v. 29.8.1995, SVBl. S. 223, i.d.F. v. 1.3.2006, SVBl. S. 109, zu § 63 Anm. 3.1.2.). Im Regelfall wird dabei eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung gemäß §§ 55, 56 AsylVfG dazu führen, dass der betroffene Ausländer in anderen Gebieten des Bundesgebietes einen gewöhnlichen Aufenthalt auch im Sinne des NSchG nicht begründen kann, weil regelmäßig die Prognose gerechtfertigt sein wird, dass sein Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches seiner Aufenthaltsgestattung lediglich ein vorübergehender ist. Der Betroffene ist nämlich nach § 12 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, dieses Gebiet unverzüglich zu verlassen. Diese Verpflichtung wird durch die zuständige Behörde in der Regel auch zwangsweise durchgesetzt.

Hier liegt es ausnahmsweise anders. Es ist nicht absehbar, dass der Antragsteller kurzfristig in den Landkreis Demmin zurückkehren wird. Vielmehr ist offen, ob und ggf. wann dies der Fall sein wird. Die Mutter des Antragstellers beruft sich auf ein Aufenthaltsrecht in Lüneburg, weil der Bruder des Antragstellers, [redacted]-Sohn eines in Lüneburg lebenden deutschen Staatsangehörigen sei. Wie dem Gericht aus dem Verfahren 4 A 179/06 bekannt ist, ist zur Entscheidung über die für den Bruder des Antragstellers im Geburtenbuch des Standesamts vorzunehmenden Eintragungen gegenwärtig ein Verfahren vor

dem Amtsgericht Neubrandenburg anhängig. Dabei hat die Stadt Lüneburg erklärt, sie beabsichtige nicht, eine Verbringung des Antragstellers, seiner Mutter sowie seiner Geschwister in den Landkreis Demmin zu veranlassen, solange die Frage der Abstammung des Bruders des Antragstellers und daran anknüpfend seiner Staatsangehörigkeit und seiner Freizügigkeitsberechtigung in dem personenstandsgerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Neubrandenburg nicht hinreichend geklärt ist. Gegenwärtig ist nicht ersichtlich, dass diese Klärung mittlerweile erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG. Den Regelstreitwert hat die Kammer dabei wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens halbiert. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt auf der Grundlage der §§ 166 VwGO, 114ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Zu Ziff. 1:
Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Zu Ziff. 2:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16,
21337 Lüneburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten ver-